

Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

In Bezug auf die Dokumentation von Daten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergehen folgende Hinweise:

Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist größtmögliche Sorgfalt zu wahren.

Daten dürfen nur im notwendigen Maß verarbeitet werden, und es ist fortlaufend zu überprüfen, ob die Verarbeitung der Daten für den beabsichtigten Zweck tatsächlich erforderlich ist. Ein Zugang zu den entsprechenden Informationen ist nur den Personen zu gewähren, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen befasst sind.

Impf- und Genesenennachweis

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine Lehrkraft oder das an Schulen tätige Personal dafür, einen Nachweis in Form eines Impf- oder Genesenennachweises zu erbringen, ist die Dokumentation auf eine Information über die Vorlage des Nachweises und den Zeitraum der Befreiung des Betroffenen von der Nachweispflicht zu beschränken und ein entsprechender Vermerk zu fertigen. Der Zeitraum für eine Befreiung von der Nachweispflicht orientiert sich an den Vorgaben der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung. Der Impf- oder Genesenennachweis ist weder im Original noch in Kopie zur Schüler- oder Personalakte zu nehmen, sondern verbleibt im Besitz des Betroffenen. Alternativ kann ein Impf- oder Genesenennachweis auch regelmäßig vorgelegt werden; ein Vermerk ist in diesem Fall entbehrlich.

Der Vermerk ist in einem verschlossenen Umschlag in der Schülerakte der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers bzw. der Schul-Personalakte der Lehrkraft oder des sonstigen Personals an Schulen aufzubewahren. Nach Ende der Befreiung von der Nachweispflicht, in jedem Fall jedoch nach Ende des jeweils laufenden Schulhalbjahres ist die Information aus der Akte zu entfernen und datenschutzkonform zu vernichten.

Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV2 in den Schulen

Die Einwilligungserklärungen zur Durchführung der Antigen-Selbsttests werden der Schülerakte der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers bzw. der Schul-Personalakte beigelegt. Die Einwilligungserklärung ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Bei der Verarbeitung von Testergebnissen ist größtmögliche Sorgfalt zu wahren und insbesondere ein Bekanntwerden der individuellen Testergebnisse bestmöglich gegenüber unberechtigten Dritten zu vermeiden.

Positive Testergebnisse werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an das Gesundheitsamt gemeldet. Daten zu positiven Testergebnissen werden zum Zwecke des Nachweises der Meldung an die Gesundheitsbehörden für die Dauer von vier Wochen im verschlossenen Umschlag in der jeweiligen Akte des Betroffenen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.

Soweit eine Dokumentation negativer Testergebnisse nach Durchführung von Tests in den Schulen stattfindet, erfolgt diese weiterhin ohne Personenbezug in Form von Strichlisten oder durch die Einrichtung von Testtagen. Eine weitergehende Dokumentation negativer personenbezogener Testergebnisse ist zu vermeiden.

Dienstliche Erklärung von Lehrkräften und des an Schulen tätigen Personals

Entscheidet sich eine Lehrkraft oder sonstiges an der Schule tätiges Personal für die Abgabe einer dienstlichen Erklärung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests mit negativem Ergebnis, ist diese unter Verschluss aufzubewahren. Die Erklärung ist zu vernichten, nachdem der jeweilige Zeitraum der Befreiung von der Nachweispflicht abgelaufen ist, in jedem Fall jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Vorlage. Dies gilt nur, sofern nicht eine längere Aufbewahrung aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften notwendig wird.

Mit dienstlichen Erklärungen von Personen, deren Arbeitgeber nicht das Land Hessen ist, wird – sofern nicht anders mit dem Schulträger oder anderen Trägern vereinbart – ebenfalls wie geschildert verfahren.

Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Nachweispflicht nach § 13 Abs.1 Satz 1 CoSchuV und der Abgabe elterlicher Erklärungen für häusliche Testungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen

Informationen zu Ausnahmen von der Nachweispflicht (z.B. Befreiungsantrag und Befreiungserklärung) nach § 13 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV oder elterliche Erklärungen für häusliche Testungen im Bereich der Förderschulen sind in verschlossenen Umschlägen in der jeweiligen Schülerakte aufzubewahren. Informationen zu Ausnahmen von der Nachweispflicht sind nach Ende des jeweiligen Schulhalbjahres, elterliche Erklärungen für häusliche Testungen im Bereich der Förderschulen nach Ablauf der damit verbundenen Befreiung von der Nachweispflicht, in jedem Fall jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Vorlage datenschutzkonform zu vernichten.

Datenschutzhinweise

Den Betroffenen sind zu den genannten Datenverarbeitungen Datenschutzhinweise nach Art. 13 DS-GVO zur Verfügung zu stellen. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal an den Schulen sind in geeigneter Weise auf die Bereitstellung der entsprechenden Informationen unter <https://schulaemter.hessen.de/datenschutzhinweise> hinzuweisen.